Paderborner Wolfsblaff

für Stadt und Land.

Nro. 30.

Paderborn, 10. März

1849.

Das Paderborner Volksblatt erscheint vorläufig wöchentlich breimal, am Dienstag, Donnerstag und Samftag Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu fur Auswärtige noch ber Boftauffchlag von 21/2 Sgr. hinzukommt. Anzeigen jeder Art finden Aufnahme, und wird die gespaltene Borgis = Zeile oder beren Raum mit

Einladung zum Abonnement.

Das "Paderborner Volksblatt," welches, trop der kurzen Zeit seines Bestehens, sich bereits einer allgemeinen Theilnahme erfreut — wovon die immer noch einlaufenden Nachbestellungen Zeugniß geben — wird auch für bas nächste Quartal wie bisber dreimal wöchentlich, am Dienstag, Donnerstag und Samstag, erscheinen. — Unfere Tendenz werden wir auch ferner treu verfolgen — im Bertrauen auf die Alles überwachende Borsehung an einer volksthumlichen Berfaffung festhalten, jedes Gelufte nach dem Berbrauchten und Berborbenen befampfen, und mit Entichiedenheit den Bestrebungen derjenigen entgegentreten, welche darauf gerichtet find, das Bolt zu unbesonnenen und gesetzwidrigen Sandlungen zu verleiten. Die wichtigsten Tagesereigniffe werden wir fcnell und ber Bahrheit getren mittheilen und nebenbei einiges Gemeinnugige und Unterhaltende liefern. In Berlin, Frankfurt und mehreren andern Orten find Correspondenten gewonnen. In eisterer Stadt hat namentlich unfer Abgeordneter zur 1. Rammer, Berr Landrath Graffo, Die thatigfte Mitwirfung unferm Blatte zugefagt. -

Auch der unbemitteltere Burger und Landmann fühlt in jegiger Zeit das Bedürfniß, fich über die politischen Buftanbe fowohl unferes Baterlandes als der fremden Staaten zu unterrichten; damit diefen nun die Anschaffung unseres Blattes nicht schwer falle, haben wir den Abonnements = Preis so billig, wie nur immer möglich — viertel= jährlich 10 Sgr., durch die Post bezogen 12 1/2 Sgr. — gestellt. — Bestellungen bitten wir möglichst fruhzeitig, auswarts bei der nachsten Postanstalt, zu machen. Neu eintretende Abonnenten erhalten Die noch erschei.

nenden Rummern des Monats Marg unentgeltlich.

Noch feben wir uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir für Artikel, welche die Bezeichnung "Inferat" tragen, und der Tendenz unseres Blattes nicht immer entsprechend find, teine Berantwortlichkeit übernehmen. Diese Artifel werden von und als Anzeigen betrachtet. -

Paderborn, 9. März 1849.

Die Nedaktion und Expedition des Paderborner Volksblattes.

Meberficht.

Die Grundrechte bes beutschen Bolfes. Amtliches.

Deutschland. Munfter (Bahlen); Berlin (Rammer : Berhandlungen; Stedbrief; Die polnischen Abgeordneten; Dees von Cfenbed; Stragen-bemonstration; Die Garben; Der Belagerungszuftand); Franffurt (Die Untersuchung gegen die Aufftandischen vom vor. Ceptember; Bib); Wien (bie Contribution von Ferrara bem Papff zur Berfügung gefiellt; Geruchte aus Ungarn).

Italien. Rom (Truppenbewegungen); Gaeta (ber Großherzog von Tos-fana in Gaeta angekommen).

Renefte Radrichten.

Bermifchtes.

R. Paderborn, 9. März 1849.

Grundrechte bes bentichen Bolfs.

Artifel III.

Unverleglichfeit ber Berjon.

S. Die Freiheit der Berfon ift unverletlich. Die Werhaftung einer Berfon foll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Rraft eines richterlichen, mit Gründen verschenen Befohls. Dieser Bestehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nachten wie nachten vier und zwanzig Stunden dem Berhafteten zugeftellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder frei-lassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entslassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Talle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Werlegten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für bas Seer- und Seewefen erforderlichen Mobifica-tionen diefer Bestimmungen werden befonderen Gefegen vorbehalten.

Die Person bes Burgers muß jedem Mitburger, wie auch ber Regierung heilig und unverleglich fein. Die Unverleglichfeit ber Berfon barf fich aber nicht jo weit erftrecken, bag unter biefem gefetlichen Schutze bofe Menfchen ihre ichlechten Streiche und Schandthaten ver= üben und fich babei ber verdienten Strafe burch bie Flucht entziehen fonnen. 3m Intereffe ber Rechtspflege und öffentlichen Gicherheit muß man baber Ausnahmen geftatten. Golde Ausnahmen Durfen nicht weiter geben, als ihr Zweit es erfordert; foweit muffen fie in= beg auch reichen. - Die Polizei barf ohne Auftrag bes Berichts nur noch Berbrecher verhaften, welche fie auf frischer That betroffen bat, beren Schuld baber nicht zweifelhaft ift. Undere, welche nicht bei Berübung eines Berbrechens ergriffen, aber beffen verbachtig find, burfen gwar auch verhaftet werden, aber nur in Folge eines richterlichen Befehls. Gegen bas Unmefen polizeilicher Berhaftungen ift ber